

Scheidungsopfer Unternehmen

Die aktuellen Statistiken zeigen einen weiteren Anstieg der Scheidungen. Nicht nur Kinder, auch Unternehmen können Scheidungsopfer sein. Die **unternehmerin** zeigt, wie man vorsorgt und im Ernstfall das Unternehmen rettet.

TEXT: URSULA HORVATH | FOTO: ISTOCKPHOTO



Nach dem gemeinsamen Frühstück mit den Kindern geht man miteinander ins Büro. Man hat es nicht weit, denn das gemeinsame Unternehmen logiert im Nebenhaus. Ehe und Firma florieren. Im Team ist man eben unschlagbar. Doch was passiert, wenn irgendwann die Liebe geht? Laut Statistik Austria wurden im vergangenen Jahr über 20.000 Ehen in Österreich geschieden. In Wien enden 64 von 100 Ehen beim Scheidungsrichter, fast ein Drittel der Beziehungen geht bereits in den ersten fünf Ehejahren schief. Ein kleiner Trost: Die meisten Scheidungen sind einvernehmlich – zumindest solange es nichts gibt, worum man streiten kann.

Und nun? Geht eine Ehe in die Brüche, ist nicht nur eine emotional schwierige Zeit zu bewältigen, sondern auch noch die Frage zu klären, wie man das gemeinsame Unternehmen rettet. „Man muss sich anlässlich einer Scheidung nicht zwingend auch geschäftlich trennen. Allerdings wird der Geschäftsfrieden in den meisten Fällen ebenso schief

hängen wie der Hausfrieden. Daher kommt es meistens auf beiden Ebenen zur Trennung“, sagt Rechtsanwältin Ursula Xell-Skreiner. Natürlich kann man auch nach der Scheidung noch zusammenarbeiten.

Es ist alles eine Frage des Arrangements und des Verständnisses. „Man muss sich aber dessen bewusst sein, dass man sich nach der Scheidung rechtlich wieder genauso gegenüber steht, wie wenn man nie verheiratet gewesen wäre“, so Xell-Skreiner.



Dr. Xell-Skreiner
(Foto: Ruth Ormann)

1 | Gerechte Aufteilung

Lassen sich Unternehmer scheiden, steht ihre Firma unter dem besonderen Schutz der Gesetze, um Substanz und Arbeitsplätze zu sichern. Das Unternehmen – und alles was dazu gehört – fällt daher aus der Aufteilungsmasse heraus. „Ganz so glatt läuft es in der Praxis aber oft nicht ab“, warnt Xell-Skreiner. Ob eine Sache zu einem Unternehmen gehört oder nicht, hängt von ihrer Widmung ab. Wird ein Unternehmen etwa aus ehelichen Ersparnissen angeschafft oder aufgebaut, unterliegt es infolge Umwidmung dieser Ersparnisse nicht der Aufteilung. Ahnungslose Ehepartner, die in der Aufbauphase eines Unternehmens im guten Glauben private Gelder für das Unternehmen zur Verfügung stellen, können hier massiv benachteiligt sein.

2 | Rechtzeitig vorsorgen

Damit es im Fall der Fälle kein böses Erwachen gibt, sollte man in guten Zeiten vorsorgen. Rein rechtlich wäre es ratsam, einen Ehevertrag zu schließen. „Das einzige, was ich in Österreich derzeit via Ehevertrag rechtswirksam regeln kann, ist der Verzicht des anderen Ehepartners auf die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse“, erklärt die Expertin für einvernehmliche Scheidungen, Familien- und Immobilienrecht. Sinnvoll ist das für die Frau natürlich nur, wenn ihre Ersparnisse höher sind. „Wenn es schon zu spät ist, weil der unternehmerische Erfolg erst nach der Eheschließung eintritt und ein Verzicht des Mannes dann nicht mehr so leicht argumentierbar ist, kann man rechtlich raten, geparkte Gewinne nicht einfach auf dem Firmenkonto stehen zu lassen, weil sie sonst als eheliche Ersparnisse fingiert werden könnten“, so Xell-Skreiner.

3 | Gefährliches Home Office

Sie rät außerdem zur Vorsicht bei einer gemischt genutzten Wohnung: „Bei mangelnder Trennbarkeit des privaten und des unternehmerischen Bereichs fällt die Wohnung bei der Scheidung in die Aufteilungsmasse hinein. Natürlich hat eine Frau mit Kind mehr Chancen, die Ehwohnung zu bekommen, aber es gibt schließlich auch kinderlose Unternehmerinnen.“ Viele beginnen ihre Selbstständigkeit im eigenen Wohnzimmer. Das ist am Anfang für viele angenehm, weil man hier schließlich keine Geschäftsraummiete zahlen muss. „Wenn es aber in der Ehe zu Kriseln beginnt, würde ich mein Unternehmen vorher ausquartieren und eine Trennung zwischen Business und Privatem herbeiführen“, rät die Rechtsanwältin. „Ein gleichzeitiger Kampf an beiden Fronten ist nie gut. Frau kann ganz schön ins Straucheln geraten, wenn sie zeitgleich ein neues Lebens- und Geschäftsumfeld suchen muss“, so Xell-Skreiner. Gerade in schwierigen Zeiten braucht jeder einen Rückzugsort und man will schließlich auch irgendwo seine Unterlagen in Sicherheit bringen.

4 | Nicht zu viele Einblicke

Die Expertin rät, sich auch edv-technisch nicht vom eigenen Partner beraten lassen. „Sonst gewinnt er Einblicke, die mir nicht recht sein können und er kann im Ernstfall sogar Daten verschwinden lassen.“ Das klingt vielleicht übertrieben und wie aus einem schlechten Film, Xell-Skreiner spricht jedoch aus Erfahrung und schildert das Beispiel einer Mandantin: „Ein junger Heiratsschwindler im Gewande eines mittellosen EDV-Menschen schleicht sich bei einer wohlhabenden Geschäftsfrau im Unternehmen ein. Er bietet ihr an, sich um die EDV und die Buchhaltung zu kümmern. Schließlich erobert er ihr Herz und bewegt sie zur Heirat. Jetzt tritt das allerschlimmste Szenario ein: Er räumt ihr sukzessive alle Geschäftskonten ab und treibt das Unternehmen in den Konkurs. Zu allem Überfluss stiehlt er ihr alle Geschäfts- und Zahlungsunterlagen und behauptet dann, dass er ihr 300.000 Euro geborgt hätte und die nun zurückhaben will. Weil alle Unterlagen weg sind, kann sie nicht das Gegenteil beweisen.“

Damit einem so etwas nicht passiert, sollte man schon in guten Zeiten an das Worst-Case-Szenario denken und sich entsprechend absichern.“



5 | Mitarbeiter Ehemann

Ein anderes Szenario: Die Ehepartner führen zwar nicht gemeinsam ein Unternehmen, aber der Ehemann arbeitet im Unternehmen der Frau mit. „In diesem Fall sollte man den Mann unbedingt zu ganz normalen Konditionen anstellen und auch sein Gehalt ganz offiziell auszahlen“, betont Xell-Skreiner.

„Es gibt nämlich die berühmte Mitwirkung am Erwerb des anderen. Hier kann aufgrund der Mitarbeit des anderen ein Gewinnbeteiligungsanspruch bestehen. Im Streitfall wird es der Mann sonst vielleicht so darstellen, dass er in der Firma der Chef war. Es muss daher auch klar definiert und nachvollziehbar sein, wer wirklich der Unternehmer oder die Unternehmerin ist.“

→ www.xell-skreiner.at